

TARIFBEDINGUNGEN 2017

für die privaten Schifffahrtsländen der Wiener Donaauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH in Wien

Präambel

Für die Benutzung der für die Schifffahrt als Länden bewilligten privaten Einrichtungen samt Nebenanlagen gemäß Anlage ./1 der Benutzungsbedingungen (Ländenübersicht) gelten ab dem 1. Jänner 2017 folgende Tarife (bis zur Erlassung neuer Tarife):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Arten der Hafentgelte

Entgelte für die Benutzung der für die Schifffahrt als Länden bewilligten privaten Einrichtungen samt Nebenanlagen gemäß Anlage ./1 der Benutzungsbedingungen (Ländenübersicht) sind die Ländengebühr, die Passagegebühr, die Versorgungsgebühr und die Entsorgungsgebühr; Im Notfall (Schutz gemäß Punkt 16. der Benutzungsbedingungen) wird die Ländengebühr, im Winterstand eine gesonderte zu vereinbarende Winterstandsgebühr verrechnet.

1.2. Entgeltspflicht

1.2.1. Der Entgeltspflicht unterliegen Fahrzeuge und Schwimmkörper im Sinne des Schifffahrtsgesetzes.

1.2.2. Von der Entgeltspflicht sind befreit:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
- Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei sowie des österreichischen Zolls,
- Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen,
- Fahrzeuge, die bei Unfällen und Katastrophen Hilfe leisten,
- Fahrzeuge, die ausschließlich zum Zweck der Zollrevision anlegen,
- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren.

1.3. Entstehen der Entgeltspflicht

Die Verpflichtung zu Zahlung eines Entgeltes entsteht mit dem Zeitpunkt des Anlegens bzw. Festmachens bzw. Andockens an den Schifffahrtsländern sowie an den an den Ländern festgemachten Fahrzeugen oder Schwimmkörpern.

1.4. Entgeltschuldner bzw. -gläubiger

1.4.1. Entgeltschuldner ist der Benutzer, sohin der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte sowie der Schiffsführer. Mehrere Benutzer haften zur ungeteilten Hand.

1.4.2. Entgeltgläubiger ist der Betreiber.

1.5. Einsicht in Schiffspapiere

1.5.1. Die zur Zahlung des Entgeltes Verpflichteten (Entgeltschuldner) haben den Betreibern in die zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen Schiffspapiere sowie in die Zulassungsurkunde und Schiffsatteste Einsicht zu gewähren.

1.5.2. Darüber hinaus haben die Entgeltschuldner die erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke (Rapporte, Passagier- und Crewlisten) und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen. Die Passagierliste und die Crewliste haben eine laufende Nummer, den Nach- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Nationalität sowie die Kabinennummer des Passagiers bzw. die Funktion des Crewmitglieds an Bord zu enthalten. Diese Auskünfte können zukünftig durch eine Umstellung auch in elektronischen Form übermittelt werden.

1.6. Fälligkeit der Entgelte und Nebenkosten

1.6.1. Die Abrechnung des Entgeltes wird vom Betreiber monatlich im Nachhinein erstellt. Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsausstellung fällig.

1.6.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem österreichischen Basiszinssatz verrechnet. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

1.6.3. Die in den gegenständlichen Tarifbedingungen angegebenen Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.6.4. Allfällige Bank- bzw. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Benutzers.

2. Ländengebühr

2.1. Definition der Ländengebühr

2.1.1. Die Ländengebühr ist für alle Fahrzeuge und Schwimmkörper zu entrichten,

- in die Fahrgäste einsteigen,
- von denen Fahrgäste aussteigen,
- von denen während eines Zwischenaufenthaltes Fahrgäste vorübergehend an Land gehen bzw. auf die während eines Zwischenaufenthaltes Fahrgäste vorübergehend an Bord gehen oder
- welche für technische Aufenthalte oder aus sonstigen Gründen anlegen, festmachen oder andocken.

2.1.2. Mit der Ländengebühr ist das Liegen bzw. Festmachen bzw. Andocken des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers an den Schifffahrtsländen, egal in welcher Lage und Reihe (also insbesondere auch an anderen solchen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern), vom Anlegen bzw. Festmachen bzw. Andocken bis zum Ab- bzw. Loslegen abgegolten.

Für einen vom Betreiber angeordneten Liegeplatzwechsel ist keine neue Ländengebühr zu entrichten.

2.2. Berechnung der Ländengebühr

2.2.1. Die Ländengebühr wird nach den Quadratmetern der vom anlegenden Schiff benutzten Wasserfläche und nach der Dauer der Anlegung bzw. des Festmachens bzw. des Andockens berechnet.

2.2.2. Zur Ermittlung der Quadratmeter benutzter Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers miteinander multipliziert. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

2.3. Höhe der Ländengebühr

Für alle anlegenden Schiffe wird in der Zeit vom:

01.03. bis 31.10.	€	0,70	m ²
01.11. bis 28./29.02.	€	0,30	m ²

pro angefangenem Tag verrechnet.

2.4. Stornogeühren

Bis zum 60. Tag vor dem geplanten Anlegemanöver	frei
Ab dem 59. Tag vor dem geplanten Anlegemanöver	20%
Ab dem 14. Tag vor dem geplanten Anlegemanöver	50%
Ab dem 3. Tag (72 Std.) vor dem geplanten Anlegemanöver	100%

Werden reservierte Anlegeplätze seitens des Schifffahrtsunternehmens nicht genutzt und dies erst nach dem betreffenden Anlegetermin gemeldet, wird automatisch die gesamte Liegegebühr in Rechnung gestellt, da der Liegeplatz dadurch blockiert war und nicht anderweitig vergeben werden konnte.

3. Passagegebühr

3.1. Definition der Passagegebühr

Die Passagegebühr ist für alle Fahrzeuge zu entrichten, mit welchen im Bereich des Schifffahrtszentrums zwischen Stromkilometer 1926,975 -1931,165 Passagiere ankommen oder abfahren. Dies zusätzlich zu der Ländengebühr gemäß Punkt 2. Die Benutzungs- und Tarifbedingungen gelten innerhalb dieses Abschnittes nur auf den beschilderten Ländern der „Wiener Donauroaum“.

3.2. Berechnung der Passagegebühr

Die Passagegebühr wird nach dem Verwendungszweck bzw. der Art des Fahrzeuges sowie pro Passagier berechnet.

3.3. Höhe der Passagegebühr

3.3.1. Die Passagegebühr beträgt für Passagierkabinenschiffe

- in der Zeit von 01.03. bis zum 31.10. € 12,70/Passagier
- in der Zeit von 01.11. bis zum 28./29.02. € 5,20/Passagier

3.3.2. Die Passagegebühr beträgt für sonstige Fahrzeuge und Schwimmkörper

- in der Zeit von 01.03. bis zum 31.10. € 5,60/Passagier
- in der Zeit von 01.11. bis zum 28./29.02. € 2,60/Passagier

3.3.3. Für Kinder unter 6 Jahren ist keine Passagegebühr zu entrichten. Für Kinder im Alter von 6 Jahren bis 15 Jahren wird ein 50%iger Nachlaß gewährt.

3.3.4. Die Passagegebühr kommt auch bei Standveranstaltungen zur Geltung.

4. Versorgungsgebühr

Für die Versorgung mit Wasser und Strom werden für die tatsächlich von Abnahmestellen des Betreibers bezogenen Einheiten nachstehende Gebühren verrechnet:

4.1. Wasser

Das Wasserfassen wird von Anlegestelle 1 bis Anlegestelle 8 nach $\text{m}^3 / 2,90\text{€}$ berechnet. An den Anlegestellen 9 – 12 ist momentan pro Wasserfassen (1 Tankfüllung im Zeitraum von 24 Stunden) pauschal eine Gebühr in der Höhe von € 188,00 zu bezahlen. Nach der Systemumstellung 2017 wird das Wasserfassen an allen Anlegestellen (Anlegestelle 1 – 12) nach m^3 berechnet. Sobald die Umstellung stattgefunden hat, werden wir Sie in Kenntnis setzen.

Das Wasserfassen an unseren Wassertankstellen ist nur mittels Chip möglich, welcher direkt nach der ersten Ankunft in Wien an Bord ausgehändigt wird. Bei Verlust eines solchen Chips muss dies unverzüglich im Hafenskapitanat gemeldet werden. Der verlorene Chip wird gesperrt und ein neuer Chip kann unter Berücksichtigung einer Servicegebühr von € 30,00 ausgefolgt werden.

4.2. Strom

Für die Stromentnahme ist pro kWh eine Gebühr in der Höhe von € 0,98 zu bezahlen.

5. Entsorgungsgebühr

5.1. Müllentsorgung

Der zu entsorgende Müll ist vom Benutzer in folgende Entsorgungseinheiten (jeweils maximal 2 m^3) zu trennen:

- Papier
- Weißglas
- Buntglas
- Dosen
- Kunststoff (Plastik)
- Restmüll

Andere Materialien oder Stoffe (z.B. Sperrmüll, Batterien, Leuchtstoffröhren und sonstiger Sondermüll) werden nicht entsorgt und dürfen nicht abgelagert werden.

Pro Entsorgungseinheit ist eine Gebühr in der Höhe von pauschal € 98,00 zu bezahlen.

5.2. Fäkalien- und Schmutzwasserentsorgung

Für die Entsorgung von Fäkalien- und/oder Schmutzwasser ist eine Gebühr in der Höhe von € 3,50/m³ des möglichen Füllvolumens des Abwassertanks zu bezahlen.

Sämtliche oben angeführten Tarife verstehen sich exklusive der in Österreich vorgeschriebenen gesetzlichen Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 20 %.

Wien, Oktober 2016

Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH

Handelskai 265
1020 Wien

Tel.: +43 (1) 727 10-0
Fax.: +43 (1) 727 10-290
E-Mail: office@donauraum.at

www.donauraum.at

FN 225754 t des Handelsgerichtes Wien